

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des
Bezirksausschusses am 17.02.2009

Klaus Richter

15.02.2009

Zu den Alstätten 30

48727 Billerbeck

Tel.: 02543-1651

E-Mail: rk.richter@t-online.de

Frau Bürgermeisterin

Marion Dirks

Markt 1

48727 Billerbeck

Fraktionen im Rat der Stadt Billerbeck

Fraktionsvorsitzenden (CDU)

Günther Fehmer

Westhellen 14 a

48727 Billerbeck

Fraktionsvorsitzender (SPD)

Hans-Jürgen Dittrich

Oberlau 28

48727 Billerbeck

Fraktionsvorsitzender (Bündnis 90/Die Grünen)

Ulrich Schlieker

Temming 75

48727 Billerbeck

nachrichtlich zur Kenntnis an die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien

Stadtverbandsvorsitzende (CDU)

Heike Ahlers

Osterwicker Str. 6

48727 Billerbeck

Vorsitzende (SPD)

Sarah Bosse-Berger

Ludgeristr. 30

48727 Billerbeck

Vorsitzender Bündis90/Die Grünen

Ulrich Schlieker (s.o.)

Betr.: Tischvorlage zur gemeinsamen Sitzung des Bezirks-, Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 2.12.2009

hier: Meine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung vom 12.11.2008

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Rates am 11.12.2008 hatte ich versucht in einer kurzen Stellungnahme die Gründe für meine Anregung darzulegen. Leider stand die Sitzung unter einem gewissen Zeitdruck, so dass ich meine Gründe nur eingeschränkt und unvollständig weitergeben konnte.

Insbesondere hatte ich auf die nach meiner Antragstellung stattgefundene Sitzung des Kreises zu Geflügelhaltungsanlagen und mögliche Alternativlösungen hingewiesen.

So auch auf die möglichen Darstellungen und Aussagen im Flächennutzungsplan

- Sicherung des Bestandes der landwirtschaftlichen Hofflächen. Kein Eingriff in genehmigte Bestände.
- Ausweisung von Flächen für landwirtschaftliche Tierhaltung in Hofnähe
- Festlegung von der Hintergrundbelastung
- Bildung von Emissionsradien (Werte dürfen nicht überschritten werden, sonst Filteranlage (Schutzpflicht) oder anderer Standort oder keine Genehmigung), Anspruch auf saubere und gesunde Luft.
- Abstandsfläche um die Stadt oder Ansiedlungen, die freibleiben.
- Ein Planungsziel sollte sein: Die Immissionsbelastung darf nicht ansteigen. (planbares Ziel)
- Sondergebiet Tourismus
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen ggf. in Verbindung mit Vorgaben bzgl. Art und Zahl der Tiere, Größe der Stallungen, Emissionsprobleme
- Positives Planungsziel
- Abwägung erfordert ein umfassendes Entwicklungskonzept
- Anwendung der VDI-Richtlinien

Nach wie vor bin ich der Auffassung, dass die Stadt den Bauboom von gewerblichen Intensivtieranlagen (Massentierhaltung bzw. Tierfabriken) nur aufgrund einer Änderung des Flächennutzungsplanes sinnvoll steuern kann.

In Abstimmung mit der Bürgerinitiative für die Werterhaltung der Region Billerbeck habe ich die beigefügte Ergänzung zu meinem Antrag erarbeitet, der auf drei Seiten – ich meine in

verständlicher Form – Lösungsmöglichkeiten aufzeigt und als Diskussionsgrundlage dienen kann.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, ich darf Sie bitten, diesen Vorschlag den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Kenntnis zu geben. Vielleicht haben aber auch die Fraktionssprecher die Möglichkeit der direkten Weiterleitung an ihre Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Richter

Anlage: Tischvorlage

Bürgerinitiative für die Werterhaltung der Region Billerbeck

Klaus Richter

Tischvorlage

für die gemeinsamen Sitzung des Bezirksausschusses und des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am Dienstag, 17.02.2009

Einleitung

Verschiedene Nutzungen im Außenbereich stehen nicht mehr so konfliktfrei nebeneinander wie früher. Das liegt auch an der fortschreitenden Ausweitung des Siedlungsraums.

Ohne Konzeption ist die Gemeinde den zufälligen Aktivitäten der jeweiligen Flächeneigentümern ausgeliefert, deren Auswirkungen weit über das Grundeigentum hinaus reichen können. Gewünschte Entwicklungen, z.B. auch Siedlungserweiterungen können sich im Nachhinein als unmöglich erweisen.

Für eine zukunftsfähige Gemeindeentwicklung ist es daher sinnvoll, grundlegende Überlegungen anzustellen, wo welche Nutzungen (z.B. Freizeit, Erholung, Tierhaltung, Windenergie, Wald, Abgrabungen, Naturschutz) einen Schwerpunkt bilden sollen.

Das klassische Instrument zur Steuerung der Gemeindeentwicklung ist der Flächennutzungsplan. Darin werden die Grundzüge der gewünschten Entwicklung dargestellt. Genau wie innerhalb der Ortschaft zwischen Wohn- und Gewerbeflächen unterschieden wird, kann auch außerhalb eine allgemeine Zielsetzung festgelegt werden.

Zielsetzung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck soll geändert werden.

Das Ziel dieser Änderung ist die Entwicklung und Sicherung einer gesamtgemeindlichen Konzeption zur Steuerung von Anlagen der Tierhaltung, die auf der Basis von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wegen ihrer Emissionen im Außenbereich privilegiert sind.

Das Planungsziel ist die räumliche Steuerung dieses Anlagentyps entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Steuerung ist städtebaulich erforderlich, um einen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Belangen der Zwecke von Tourismus und

Erholung, des Naturschutzes, des Schutzes des Landschaftsbildes und anderer Belangen des Freiraumschutzes mit den wirtschaftlichen Erfordernissen der Betriebe zu erreichen.

Ein solcher Ausgleich der Belange ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit dringend erforderlich.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Steuerung ausschließlich Anlagen der Tierhaltung ohne eigene Futtergrundlage betrifft. Die landwirtschaftliche Tierhaltung auf eigener Futtergrundlage bleibt gem. § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB allgemein privilegiert und kann nicht durch die räumliche Steuerung erfasst werden.

Auch auf bestehende Anlagen hat die gewünschte Planung keinen Einfluss, da diese im Rahmen des Bestandsschutzes unverändert dauerhaft weiter betrieben werden dürfen.

Handlungsansatz/ Ergebnis

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung sollen die Vorbelastungen z.B. durch bestehende Anlagen ermittelt werden und mit der Schutzbedürftigkeit der Flächen (z.B. wg Wohnbebauung, Naturschutz, o.ä.) abgeglichen werden.

Aus der Gegenüberstellung der Belastung und der Belastbarkeit von Flächen kann abgeleitet werden, welche Flächen weitere Belastungen verkraften, und welche vor künftigen Belastungen zu schützen sind.

Als Ergebnis werden daraus Eignungsflächen für privilegierte Anlagen der Tierhaltung abgeleitet.

Innerhalb dieser Eignungsflächen sind diese Anlagen in der Regel zulässig, außerhalb in der Regel nicht.

Unter Beachtung der spezifischen Besonderheiten des Einzelfalls kann im Rahmen der Antragsverfahren später auch eine abweichende Zulassungsentscheidung getroffen werden, wenn die Anlage z.B. eine besonders hohe Luftbelastung hervorruft. Gerade **großindustrielle Anlagen** können innerhalb der Eignungsbereiche **genauso unzulässig sein**, wie zurzeit auch. Die Zone stellt keine Vorentscheidung dar.

Die Eignungsbereiche treffen also keine endgültige bindende Entscheidung für sämtlichen Einzelfälle, sondern stellen einen planerischen Rahmen dar, der sowohl Investoren die Standortwahl erleichtert als auch **der Gemeinde und jedem Bürger offen und deutlich zeigt, wo mit weiteren Belastungen zu rechnen ist, und wo nicht.**

Vorläufiger Schutz

Nach einem **Aufstellungsbeschluss** kann die Gemeinde gem. § 15 Abs. 3 BauGB für aktuelle Anträge eine Aussetzung des Verfahrens für ein Jahr bei der Genehmigungsbehörde beantragen.

- Die Zurückstellung muss im Einzelfall begründet sein. (Das Vorhaben muss geeignet sein, die Planung zu stören, also ihr voraussichtlich widersprechen.)
- Die Gemeinde entscheidet, ob sie so einen Antrag stellt oder nicht.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann muss die Genehmigungsbehörde das Genehmigungsverfahren aussetzen.